

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 33

Jahrgang 2017

5. Dezember 2017

## Inhaltsverzeichnis

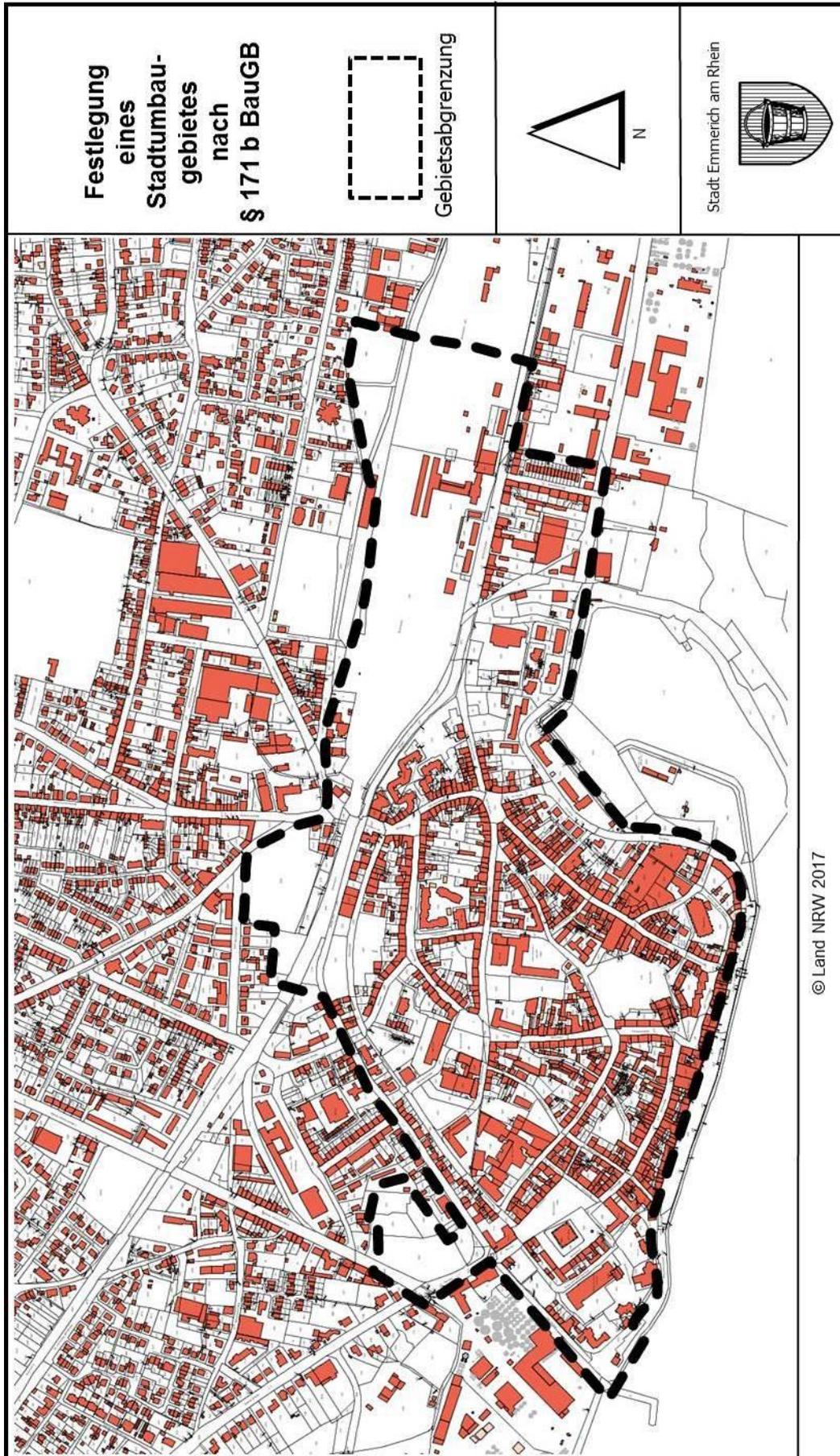
1. **Festlegung eines Stadtumbaugebietes nach § 171 b BauGB**
2. **Bebauungsplanverfahren Nr. E 2/2 -Helenenbusch-;**  
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch
3. **Bebauungsplanverfahren EL 9/4 -Waldhotel-**  
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
4. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10**  
**Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Robert Pawel Wolinski**
5. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10**  
**Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Ronny van Veldhoven**

## 1. Festlegung eines Stadtumbaugebietes nach § 171 b BauGB

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **23.11.2017** folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt auf Grundlage des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes die Festlegung eines Stadtumbaugebietes gemäß § 171b BauGB.*

Das Gebiet ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.11.2017 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 28.11.2017  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

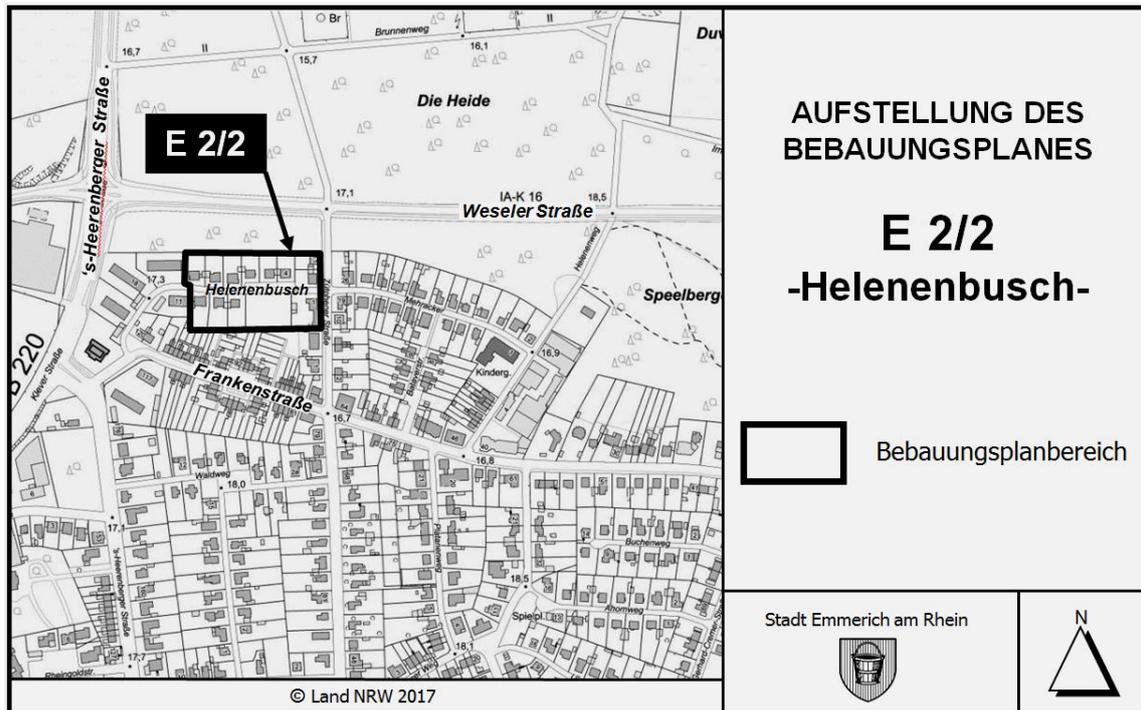
- 2. Bebauungsplanverfahren Nr. E 2/2 -Helenenbusch-;**  
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch

### **Offenlagebeschluss**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **28.11.2017** im Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 2/2 -Helenenbusch- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1185/2017 folgenden Beschluss gefasst:

***Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.***

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



### Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan Nr. E 2/2 -Helenenbusch- wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes E 2/2 -Helenenbusch- liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

**12. Dezember 2017 bis einschließlich 16. Januar 2018**

bei der Stadtverwaltung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein im 2. Obergeschoss in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen in den Auslegungsunterlagen enthalten:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der Umweltinformation</b>	<b>Quelle</b>
<b>Tiere und Pflanzen</b>		
Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	Information zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan E 2/2 „Helenenbusch“ der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, vom 28.03.2017
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>		
Lärmimmissionen	Prognose der Lärmimmissionen aus dem Verkehrsaufkommen der dem Bebauungsplanbereich benachbarten Straßen B 220 's-Heerenberger Straße, K 16 Weseler Straße und Zütphener Straße	Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan E 2/2 „Helenenbusch“ in Emmerich, Peutz Consult GmbH, Düsseldorf vom 28.09.2017
Störfallrisiko	Prüfung auf Anhaltspunkte, ob für das Plangebiet Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen aus schweren Unfällen im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG in den nächstgelegenen Störfallbetrieben zu regeln wären	Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, 10. November 2017
<b>Wasser</b>		
Starkregenereignisse	Darlegung von Überstau- und Überflutungsrisiken im Plangebiet bei Starkregenereignissen (100-jähriges Ereignis))	Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, 10. November 2017
Hochwassergefährdung	Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des potentiellen Überschwemmungsbereiches des Rheins (Betrachtung des Hochwasserfalls ohne die bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung des potentiellen Überschwemmungsbereiches in der Bebauungsplankarte</li> <li>• Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, 10. November 2017</li> </ul>
Wasserschutzzone IIIa	Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzzone IIIa der Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich -Helenenbusch- und die hiermit verbundenen Handlungsverbote, Nutzungseinschränkungen und	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung des Wasserschutzzonenteilbereiches in der Bebauungsplankarte</li> <li>• Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, 10.</li> </ul>

	Genehmigungspflichten	November 2017
<b>Klima</b>		
Klimaschutz	Ausführungen zu möglichen Klimaschutzmaßnahmen für die Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes	Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, 10. November 2017
Klimaanpassung	Ausführungen zu möglichen Klimaanpassungsmaßnahmen für die Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes	Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, 10. November 2017

## **Hinweise**

### **a) Abgabe von Stellungnahmen**

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. E 2/2 -Helenenbusch- unberücksichtigt bleiben.

### **b) Datenschutz**

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 28.11.2017 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 04.12.2017  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

### 3. Bebauungsplanverfahren EL 9/4 -Waldhotel-

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

## Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

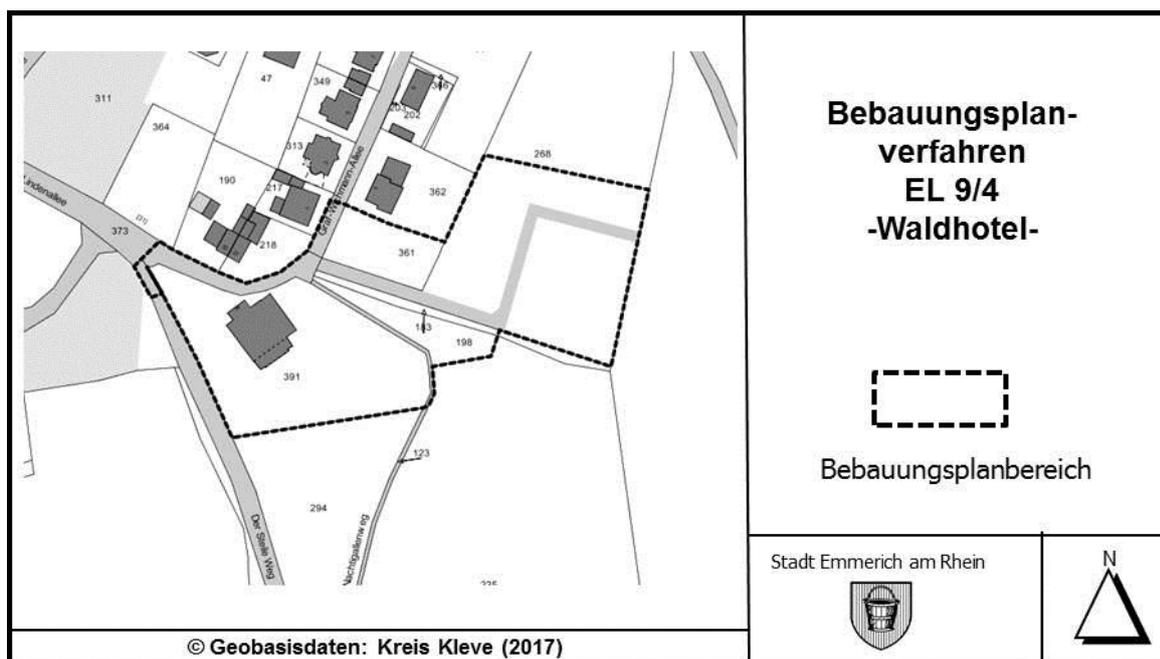
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 im Bebauungsplanaufstellungsverfahren EL 9/4 -Waldhotel- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan Nr. EL 9/4 -Waldhotel- als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu den geänderten und ergänzten Teilen durchzuführen.*

Die Anpassungen im Bebauungsplanentwurf berühren die Grundzüge der Planung nicht, so dass die Abgabe von Stellungnahmen auf die o. g. geänderten Sachverhalte beschränkt wird:

- Erhöhung der Zahl maximal zulässiger Vollgeschosse in einem Teil des SO H/R
- Festsetzung von maximalen Firsthöhen im SO H/R
- Verschiebung des Baufensters des SO H nach Osten
- Festsetzung von zu erhaltenen Bäumen an der Graf-Wichmann-Allee
- Aufnahme der Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde zur Planumsetzung

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.



Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**12. Dezember 2017 bis zum 12. Januar 2018 einschließlich**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

### **Hinweis**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 28.11.2017 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 04.12.2017  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

### **4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Robert Pawel Wolinski**

Der Bußgeldbescheid vom 31.10.2016

Aktenzeichen: 091496534

An  
Herrn  
Robert Pawel Wolinski  
geb. am 09.10.1988

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Rychnow 59

77-300 Czluchow  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 11.10.2017  
Im Auftrag

gez. Hollenders  
stellv. Leiter Fachbereich 6

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Ronny van Veldhoven**

Der Bußgeldbescheid vom 02.01.2017

Aktenzeichen: 092021327

An  
Herrn  
Ronny van Veldhoven  
geb. am 04.06.1967

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Middel 60  
1551 SR Westzaan  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 11.10.2017  
Im Auftrag

gez. Hollenders  
stellv. Leiter Fachbereich 6